

DSC ARMINIA BIELEFELD



ABTEILUNGSORDNUNG der Tischfußballabteilung des DSC ARMINIA BIELEFELD e.V.

Die Tischfußballabteilung ist eine Abteilung des DSC Arminia Bielefeld e.V. und der Satzung sowie den Ordnungen dieses Vereines unterlegen. Sie gibt sich die folgende Abteilungsordnung:

§ 1 Zweck der Abteilung

1.1 Zweck der Abteilung ist die Förderung des Sports, insbesondere des Drehstangen-Tischfußballs. Die Abteilung fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.

1.2 Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Planung, Organisation und Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- die Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen,
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

2.1 Die Abteilung ist Mitglied im

- Nordrhein-Westfälischen Tischfußballverband e.V. (NWTFV)
- Deutschen Tischfußballbund e.V. (DTFB)

2.2 Die Abteilung erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

2.3 Um die Durchführung der Abteilungsaufgaben zu ermöglichen, kann der Abteilungsvorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 3 Abteilungsvorstand

3.1 Der Abteilungsvorstand wird für zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt. Er ist nicht Vorstand im Sinne des §26 BGB.

3.2 Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- dem Abteilungsleiter
- dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- dem Kassenwart

Die Abteilungsversammlung kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben weitere Abteilungsmitglieder in den Abteilungsvorstand wählen.

3.3 Der Abteilungsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.



DSC ARMINIA BIELEFELD



3.4 Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vorzeitig aus, so bleibt der übrige Vorstand im Amt. Er kann für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung einen kommissarischen Nachfolger ernennen. Eine Nachwahl muss auf der nächsten Abteilungsversammlung erfolgen.

3.5 Ist der Abteilungsvorstand nicht mehr beschlussfähig, so muss unverzüglich – spätestens jedoch acht Wochen nach Eintritt der Beschlussunfähigkeit - eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden, in der der Abteilungsvorstand neu zu wählen ist. Für die Einberufung gilt §4 Ziffer 1 entsprechend. Sollte für die Einberufung kein Abteilungsleiter mehr zur Verfügung stehen, kann die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch durch jedes andere Mitglied der Abteilung erfolgen.

§ 4 Abteilungsversammlung

4.1 Die ordentliche Abteilungsversammlung muss mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einberufen werden (Jahreshauptversammlung). Sie wird einberufen durch den Abteilungsleiter vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Ort, Datum und Tagesordnung durch eine schriftliche Einladung oder Einladung in elektronischer Form.

4.2 Die Abteilungsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Abteilung, soweit sie nicht ausdrücklich dem Abteilungsvorstand oder laut Satzung den Organen des Vereins DSC Arminia Bielefeld zugewiesen sind. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Abteilungsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr, sowie einer Vereinszugehörigkeit von mindestens drei Monaten.

4.3 Die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Abteilungsvorstandes
- Kassenbericht
- Aussprache zu den Berichten
- Entlastung der Mitglieder des Abteilungsvorstandes
- Neuwahl der einzelnen Mitglieder des Abteilungsvorstandes (nur in den Wahljahren der Abteilung)
- Verschiedenes

4.4 Über den Versammlungsablauf ist Protokoll zu führen, welches nach Prüfung und Unterzeichnung durch den Abteilungsleiter allen Mitgliedern der Tischfußballabteilung zugänglich gemacht wird. Eine Abschrift ist dem Präsidium des DSC Arminia Bielefeld e.V. zuzuleiten. Über den Ausgang von Wahlen wird das Präsidium unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Versammlungs- und Wahlordnung

5.1 Die Abteilungsversammlung wird durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter eröffnet und geleitet.

5.2 Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen sind

DSC ARMINIA BIELEFELD



geheim durchzuführen, wenn einem entsprechenden Antrag eines Mitglieds mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen zugestimmt wird.

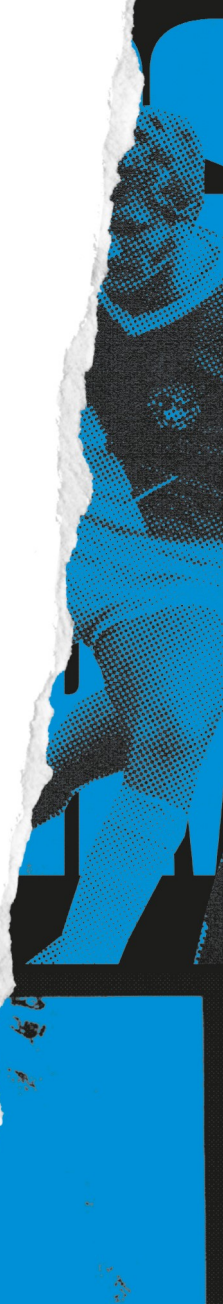
5.3 Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit, so hat eine Stichwahl zwischen den Bewerbern stattzufinden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Führt die Stichwahl nicht zu einer Entscheidung, hat nach einer kurzen Unterbrechung des Wahlvorganges eine zweite Stichwahl zu erfolgen. Bei dieser Stichwahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend. Sollte keine Mehrheit erreicht werden, wird nach einer kurzen Pause ein weiterer Wahlgang durchgeführt.

5.4 Ein vorgeschlagener Kandidat ist vor dem Wahlgang zu befragen, ob er bereit ist, sich der Wahl zu stellen. Nach der Wahl ist der Bewerber zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Erst mit seiner Zustimmung ist die Wahl wirksam.

5.5 Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, eine etwaige Wahl anzunehmen.

§ 6 Beiträge

6.1 Der jeweilige Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr ergeben sich aus der Beitragsordnung des DSC Arminia Bielefeld e.V. Die Abteilungsversammlung ist berechtigt, abweichende Gebühren und Beiträge für die eigenen Mitglieder zu beschließen, sofern dies zur Erfüllung des Abteilungszweckes notwendig erscheint und das Präsidium des DSC Arminia Bielefeld e.V. dem zustimmt. Ein Beschluss über die Erhöhung oder Minderung der Gebühren ist allen Mitgliedern der Tischfußballabteilung durch den Abteilungsvorstand schriftlich oder in elektronischer Form oder Veröffentlichung auf der Webseite der Tischfußballabteilung mitzuteilen.



DSC ARMINIA BIELEFELD



6.2. Im Mitgliedsbeitrag ist enthalten:

- freier Zutritt zu den Öffnungszeiten des Vereinsheims
- Meldung beim Verband
- Möglichkeit in den Mannschaften des Vereins an der NRW-Liga teilzunehmen

§ 7 Abteilungsvermögen

7.1 Das Abteilungsvermögen unterliegt der Verwaltung des Abteilungsvorstandes, der es nur zur Verwirklichung des Abteilungszweckes verwenden darf.

§ 8 Abteilungsauflösung

8.1 Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

8.2 Die Abstimmung erfolgt schriftlich in geheimer Wahl.

8.3 Hat die Abteilungsversammlung mit der erforderlichen Mehrheit sich für eine Auflösung entschieden, wird die Abteilungsleitung beauftragt, diese beim Präsidium des Gesamtvereines zu beantragen.

8.4 Bei Auflösung der Abteilung fällt das nach Liquidation verbleibende Abteilungsvermögen an den Sportfreunde Kickerfeld e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportfördernde Zwecke im Sinne dieser Ordnung zu verwenden hat.